



**Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2020
die Beiträge für 2021 wie folgt festgesetzt:**

- I. Für Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitektinnen und Städtebauarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner, eingetragen mit den Beschäftigungsarten:

1. freischaffend	F
2. freiberuflich in Nebentätigkeit	N
3. im Baugewerbe, selbständig	Bau/S
4. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), selbständig	Gew/S

und, sofern keine Erklärung gemäß II. abgegeben wird, mit den Beschäftigungsarten:

5. privatrechtliches Arbeitsverhältnis	P
6. öffentlicher Dienst	Ö
7. im Baugewerbe, angestellt	Bau/P
8. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), angestellt	Gew/P

€ 584,00 jährlich

- II. Für Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitektinnen und Städtebauarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner, eingetragen mit den Beschäftigungsarten:

1. privatrechtliches Arbeitsverhältnis	P
2. öffentlicher Dienst	Ö
3. im Baugewerbe, angestellt	Bau/P
4. in einem Gewerbe (außer Baugewerbe), angestellt	Gew/P

die innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Beitragsbescheids (Ausschlussfrist) erklären, seit Beginn des Jahres keine freiberufliche oder selbständige Tätigkeit (auch nicht in Nebentätigkeit) ausgeübt zu haben

€ 292,00 jährlich

Eine nach dem Ablauf der Erklärungsfrist aufgenommene freiberufliche oder selbständige Tätigkeit (auch in Nebentätigkeit) ist der Kammer unverzüglich anzuzeigen und führt für den Zeitraum der Tätigkeit zur Beitragspflicht gemäß I.

- III. Für nicht mehr in ihrem Beruf tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Städtebauarchitektinnen und Städtebauarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner:

1. nicht mehr berufstätig	R	€ 292,00 jährlich
2. nicht mehr berufstätig (im Ruhestand)	R(R)	€ 60,00 jährlich

- IV. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, den Beruf der Architektin/des Architekten, der Innenarchitektin/des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin/des Landschaftsarchitekten, der Städtebauarchitektin/des Städtebauarchitekten sowie der Stadtplanerin/des Stadtplaners nicht mehr ausüben und als nicht mehr berufstätig in das Berufsverzeichnis eingetragen sind, sind zur weiteren Zahlung des Mitgliedsbeitrags an die Architekten- und Stadtplanerkammer nicht verpflichtet.
- V. Für Berufsgesellschaften:
- | | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| 1. Partnerschaftsgesellschaften | € 292,00 jährlich |
| 2. alle übrigen Berufsgesellschaften | € 584,00 jährlich |
- VI. Für freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Abs.3 Satz 1 der Hauptsatzung (auswärtige Berufsangehörige und auswärtige Berufsgesellschaften) beträgt der Beitrag die Hälfte des nach I. - III. von Pflichtmitgliedern derselben Beschäftigungsart zu entrichtenden Beitrags.
- VII. Für freiwillige Mitglieder gemäß der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit (cand. AKH) beträgt der Beitrag:
- € 120,00 jährlich**

Wer bei Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bereits Pflichtmitglied in einer anderen Architektenkammer ist, muss ebenfalls nur die Hälfte des sonst nach I.-III. und V. zu erhebenden Beitrags entrichten. Dies soll Doppelbelastungen durch Mehrfachmitgliedschaften abmildern. Das **Fortbestehen** der Pflichtmitgliedschaft in der anderen Architektenkammer muss jährlich nachgewiesen werden.